

Die Fondsgesellschaft im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern

## Grundsätzliche Informationen zur Abstimmungspolitik

Die AL-Trust als Kapitalverwaltungsgesellschaft übt die mit den Anlagen der verwalteten Fondsvermögen verbundenen Stimmrechte unabhängig und verantwortungsvoll ausschließlich im Interesse der Anteilhaber (Anleger) gegenüber Dritten (z. B. den Aktiengesellschaften, Verwahrstellen) aus. Sofern aufgrund des geringen Anteils einer Aktiegattung eine Stimmrechtsvertretung keine Vorteile für den Anleger erwarten lassen, der den Aufwand für die Stimmrechtsausübung rechtfertigen würde, kann auf die Ausübung von Stimmrechten im Einzelfall verzichtet werden.

Maßgeblich für das Handeln der AL-Trust sind die gesetzlichen Grundlagen gemäß § 94 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), die Wohlverhaltensregeln des Bundesverbandes Investment und Asset-Management e. V. (BVI), der Deutsche Corporate Governance Kodex zur guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung sowie eine gute Marktpraxis.

Grundsätzlich werden alle Aktien der inländischen Gesellschaften zur Stimmrechtsvertretung angemeldet. AL-Trust übt in der Regel die Stimmrechte selbst aus, darf aber Dritte (z. B. Verwahrstelle, Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) mit der Vertretung beauftragen, sofern für diese konkrete Weisungen erteilt wurden.

AL-Trust bedient sich vor der Stimmrechtsausübung als Entscheidungshilfe der Informationen von Anlegerschutzverbänden (z. B. Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre -SdK- und Deutsche Schutzvereinigung von Wertpapierbesitz -DSW-), die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten einer Hauptversammlung Erläuterungen und Handlungsempfehlungen (u. a. im Hinblick auf aktive und transparente Corporate Governance-Politik) abgeben.

In Zusammenhang mit den Tagesordnungspunkten einer Hauptversammlung zu Geschäftsbericht und Jahresabschluss der Gesellschaft, Wirtschaftsprüfer, Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft, Kapitalmaßnahmen, Fusionen und Akquisitionen (Übernahme von Unternehmen, Übernahmeangebot) sowie weiteren sonstigen Tagesordnungspunkten werden diese von AL-Trust kritisch beurteilt, um die Interessen und Rechte der Anleger angemessen und verantwortungsvoll zu achten und zu wahren. Hierbei orientieren wir uns auch an den vom Bundesverband Investment und Asset Management e.V. herausgegebenen "Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen". Unmittelbare Einflussnahme auf Entscheidungsträger der Gesellschaft (Vorstand, Aufsichtsrat) ist dabei nicht beabsichtigt und auch unzulässig.

Auf die Stimmrechtsausübung bei ausländischen Aktien wird derzeit grundsätzlich verzichtet, weil der geringe Anteil einer Gattung keinen wirtschaftlichen Nutzen aus der Stimmrechtsausübung für das Sondervermögen erwarten lässt. Sofern ein ausländisches Unternehmen eine sog. „HV-Prämie“ gewährt, wird geprüft, ob nach Abzug der Kosten ein ausreichender Nutzen für die Anleger entsteht. Ist dies der Fall, üben wir im Regelfall die Stimmrechte aus.

## Kriterien zum Abstimmungsverhalten

### Aktionärsrechte

Jede einzelne Aktie sollte grundsätzlich das gleiche Stimmrecht beinhalten. Mehrfachstimmrechte, Stimmrechtsbeschränkungen und andere Sonderrechte lehnen wir grundsätzlich ab. Der Aktionär hat das Recht auf Information und Mitbestimmung (beispielsweise die Wahl und Ernennung von Aufsichtsrat- und Vorstandsmitgliedern). Ein Großaktionär sollte das Recht haben, eine außerordentliche HV einberufen zu können.

---

Die Fondsgesellschaft im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern

### **Vorstand/Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat sollen zum Wohl des Unternehmens eng zusammenarbeiten, um durch gute Corporate Governance eine verantwortliche, auf Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens zu gewährleisten. Der Aufsichtsrat sollte kompetent, unabhängig und frei von Interessenkonflikten sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist dann unabhängig, wenn die Person in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründen. Erhält ein Aufsichtsratsmitglied eine Vergütung vom Unternehmen, die nicht mit seiner Aufsichtsrats Tätigkeit in Verbindung steht, so ist von einer Abhängigkeit auszugehen. Der Aufsichtsrat sollte mehrheitlich aus unabhängigen Personen bestehen. Ein interner Wechsel von einem Vorstandsressort in den Vorsitz des Aufsichtsrates ist im Regelfall abzulehnen.

### **Vergütung**

Die Vergütung der Führungsgremien soll sich leistungsgerecht an der langfristigen Entwicklung des Unternehmenswertes orientieren und transparent sein. Die Vergütungsstruktur des Vorstandes und Aufsichtsrates ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten und darf insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Die Höhe der Vergütung soll von einem Ausschuss bestimmt und den Aktionären vollständig offen gelegt werden. Die Aufteilung zwischen fixen und variablen Vergütungsbestandteilen soll in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Wir lehnen eine vollständige Haftungsfreistellung der Unternehmensführung ab. Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine Manager-Haftpflichtversicherung (D&O) ab, sollte ein angemessener Selbstbehalt von mindestens zehn Prozent des Schadens enthalten sein.

### **Kapitalmaßnahmen**

Kapitalerhöhungen sollten eindeutig und langfristig die Ertragschancen des Unternehmens erhöhen. Ziel und Zweck der Kapitalerhöhung sollten ausreichend begründet sein. Wir betrachten umfangreiche Kapitalmaßnahmen und Kapitalmaßnahmen ohne Bezugsrecht grundsätzlich kritisch. Der Rückkauf von Aktien soll für alle Anleger gleich geregelt sein. Sondervorteile für einzelne Aktionäre sollten nicht gewährt werden.

### **Fusionen und Akquisitionen**

Grundsätzlich sollte die Führung des zu übernehmenden Unternehmens über eine Übernahme entscheiden. Bei Fusionen und Akquisitionen sollte der gebotene Kaufpreis mindestens dem nachhaltigen Unternehmenswert entsprechen. Der Vorstand soll keine Handlungen vornehmen, die den Erfolg eines Übernahmeangebotes verhindern, sofern er keine Ermächtigung von den Aktionären (Hauptversammlung) oder dem Aufsichtsrat erhalten hat. Bei Akquisitionen, die den Börsenwert des übernehmenden Unternehmens deutlich übersteigen, erachten wir die Zustimmung der Aktionäre durch eine Hauptversammlung für erforderlich.

### **Wirtschaftsprüfer**

Die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers muss dauerhaft gewährleistet sein. Die Vergütung soll transparent und angemessen sein. Wirtschaftsprüfer sollten im überprüften Unternehmen keine unangemessenen umfangreichen Beratungsmandate übernehmen.

**Bei der Ausübung der Stimmrechte sind Abweichungen von unseren Kriterien im Einzelfall dann zulässig, wenn wir dies im Interesse unserer Anleger für geboten halten.**